Betreuungsverein

Katholisches Jugendsozialwerk
München e.V.

„Vorsorge für Alter, Unfall und Krankheit “

Vorsorge für Alter, Unfall und Krankheit

Wenn ich nicht mehr selbst entscheiden kann…

- Wer organisiert Hilfe und Pflege ?
- Wer entscheidet, ob ich in ein Heim komme ?
- Wer kümmert sich um meine Finanzen oder Immobilien ?
- Wer entscheidet über meine medizinische Behandlung ?

© Betreuungsverein Kath. Jugendsozialwerk München e.V. Alle Rechte vorbehalten! Trotz sorgfältiger Materialerstellung kann für Fehler leider keine Haftung übernommen werden!

Dürfen meine Angehörigen mich vertreten ?

Nein. Auch Ehepartner oder nahe Angehörige dürfen einander **nicht** ohne weiteres rechtlich vertreten!

Wenn ein anderer für Sie entscheiden soll, gibt es nur

zwei Möglichkeiten:

- Entweder Sie haben einer Person Ihres Vertrauens bereits umfassende **Vollmacht** erteilt

  (=Vorsorgevollmacht)

- Oder das Amtsgericht (Abt. Betreuungsgericht) bestellt z.B. einen Angehörigen zu Ihrem **rechtlichen Betreuer**

© Betreuungsverein Kath. Jugendsozialwerk München e.V. Alle Rechte vorbehalten! Trotz sorgfältiger Materialerstellung kann für Fehler leider keine Haftung übernommen werden!

Vollmacht oder Betreuung - Was ist der Unterschied ?

Vollmacht:

- Vorsorgliche Verfügung für den Ernstfall
- durch Anordnung des Betroffenen
- Bevollmächtigter handelt gemäß Auftrag und
- muss Vertrauensperson sein

Vollmacht =

- **privates Vertrauen,**
- **Selbstbestimmung**
- **Vorrang vor Betreuung**

Betreuung:

- Einrichtung erst im Ernstfall
- durch Beschluss des Betreuungsgerichts
- Betreuer muss sich an Wohl und Wille des Betroffenen orientieren
- Gericht kontrolliert

Betreuung =

- **staatliche Kontrolle,**
- **Fremdbestimmung**
- **Nachrangig gegenüber Vollmacht**

© Betreuungsverein Kath. Jugendsozialwerk München e.V. Alle Rechte vorbehalten! Trotz sorgfältiger Materialerstellung kann für Fehler leider keine Haftung übernommen werden!

Form der Vollmacht:

- schriftlich (aber nicht unbedingt handschriftlich)
- Vollmachtgeber muss bei Abfassung geschäftsfähig sein
- Möglichst auf aktuellem Formular der Betreuungsstelle oder des Justizministeriums
- Eigenhändige Unterschrift mit Ort und Datum
- *Öffentl. Beglaubigung* der Unterschrift durch Betreuungsstelle oder Notar möglich (z.B. für Immobiliengeschäfte!)
- Maximale Sicherheit durch *notarielle Beurkundung* (bei großem Vermögen, Handelsgewerbe, zur Aufnahme von Darlehen bzw. zum Nachweis der Geschäftsfähigkeit)
- Registrierung beim Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer möglich

© Betreuungsverein Kath. Jugendsozialwerk München e.V. Alle Rechte vorbehalten! Trotz sorgfältiger Materialerstellung kann für Fehler leider keine Haftung übernommen werden!

Vorsorgebroschüren

© Betreuungsverein Kath. Jugendsozialwerk München e.V. Alle Rechte vorbehalten! Trotz sorgfältiger Materialerstellung kann für Fehler leider keine Haftung übernommen werden!

Inhalt der Vollmacht:

- Vollmacht soll sofort gültig sein
- Aufgaben des Bevollmächtigten genau benennen
- Entscheidungsbefugnisse zu Freiheitsentziehung, Zwangsbehandlung, risikoreichen medizinischen Maßnahmen und Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen ausdrücklich erwähnen! (§ 1906, 1906 a und § 1904 BGB)
- am besten auch zu Post, Telekommunikation/Internet und Wohnungsangelegenheiten (grundrechtsrelevant!)
- durch zusätzliche Bankvollmachten ergänzen
- Mehrere Bevollmächtigte möglich

© Betreuungsverein Kath. Jugendsozialwerk München e.V. Alle Rechte vorbehalten! Trotz sorgfältiger Materialerstellung kann für Fehler leider keine Haftung übernommen werden!

Regelung des Innenverhältnisses

- Die Vollmacht regelt alles, was der Bevollmächtigte *„im Außenverhältnis“*, d.h. gegenüber Dritten kann (das *„rechtliche Können“* des Bevollmächtigten)
- Zusätzliche Anweisungen zum Gebrauch der Vollmacht gelten dagegen nur *im Innenverhältnis* zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem; sie regeln, was dieser tun und lassen darf (das *„rechtliche Dürfen“* des Bevollmächtigten);
- Im Innenverhältnis sollte der Vollmachtgeber mit dem Bevollmächtigten vereinbaren, ab wann die Vollmacht eingesetzt werden soll und was der Bevollmächtigte dabei im Einzelnen beachten muss. Bei Verstoß besteht Pflicht zum Schadensersatz!
- Die Regelung sollte am besten schriftlich, aber getrennt von der Vollmacht erfolgen, damit die Vollmacht im Außenverhältnis ohne Einschränkungen und Probleme verwendet werden kann

© Betreuungsverein Kath. Jugendsozialwerk München e.V. Alle Rechte vorbehalten! Trotz sorgfältiger Materialerstellung kann für Fehler leider keine Haftung übernommen werden!

Beispiele für Regelungen im Innenverhältnis

- „Die Vollmacht soll nur zu meinem Wohl benutzt werden und wenn ich es anweise oder unfähig bin, meine Angelegenheiten selbst zu besorgen."
- „Hauptbevollmächtigter ist meine Ehefrau, mein Sohn ist Ersatzbevollmächtigter und soll nur handeln, wenn diese verhindert ist; nach außen ist aber jeder allein stets voll vertretungsberechtigt!"
- „Schenkungen / Spenden sind in folgendem Umfang zulässig…"
- „Ich will solange wie möglich zuhause gepflegt werden, wofür auch mein Vermögen verbraucht werden darf."
- „Seine Auslagen darf der Bevollmächtigte meinem Vermögen entnehmen (in tatsächlicher Höhe / pauschal i.H.v. …€ pro Jahr)"
- „Die Haftung des Bevollmächtigten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt."

© Betreuungsverein Kath. Jugendsozialwerk München e.V. Alle Rechte vorbehalten! Trotz sorgfältiger Materialerstellung kann für Fehler leider keine Haftung übernommen werden!

Ansprechpartner für Fragen zu Vollmacht und Betreuung:

Betreuungsvereine

- informieren zu Vollmacht und Betreuungsverfügung
- können bei der Errichtung von Vollmachten beraten
- beraten ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte

Die Betreuungsstelle der Landeshauptstadt München

- informiert über Vorsorgeverfügungen
- beglaubigt Vollmachten und Betreuungsverfügungen

Notare bzw. Rechtsanwälte für

- Notarielle Beglaubigung oder Beurkundung
- Weitergehende Rechtsberatung

© Betreuungsverein Kath. Jugendsozialwerk München e.V. Alle Rechte vorbehalten! Trotz sorgfältiger Materialerstellung kann für Fehler leider keine Haftung übernommen werden!

Betreuungsverfügung

- Schriftliche Wünsche des Betroffenen für den Fall eigener Betreuungsbedürftigkeit (in der Regel als Alternative oder Ergänzung zur Vollmacht; z.B. für den Fall, dass der Bevollmächtigte ausfällt!)
- Vorschläge zur Auswahl der Person des Betreuers (auch Ersatzbetreuer oder Ausschluss von Personen)
- Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung, die künftiger Betreuer beachten muss (z.B. ob Pflege im Heim oder zuhause; Verwendung des Vermögens etc.)
- Ablieferungspflicht bei Gericht, sobald Besitzer Kenntnis von der Einleitung eines Betreuungsverfahrens erlangt
- Abfassung auch durch Geschäftsunfähige !
- Beglaubigung bei Betreuungsbehörde möglich
- Registrierung bei Bundesnotarkammer ist anzuraten!

© Betreuungsverein Kath. Jugendsozialwerk München e.V. Alle Rechte vorbehalten! Trotz sorgfältiger Materialerstellung kann für Fehler leider keine Haftung übernommen werden!

Einwilligung bei medizinischen Maßnahmen

- Durchführung medizinischer Maßnahmen setzt wirksame Einwilligung des Patienten voraus (sonst als Körperverletzung strafbar!)
- Patient darf Art und Umfang medizinischer Maßnahmen selbst bestimmen und seine Einwilligung auch gegen ärztlichen Rat verweigern oder widerrufen
- einwilligungsfähig ist, wer noch die natürliche Einsichts- und Steuerungsfähigkeit besitzt (auch bei Betreuten!)
- Nur bei einwilligungsunfähigen Patienten entscheidet der Betreuer oder Bevollmächtigte
- Bei risikoreichen Maßnahmen oder Behandlungsverzicht ist hierfür die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich, wenn Patientenwille nicht eindeutig feststellbar
- In Notfällen erfolgt die Behandlung gemäß dem mutmaßlichen Patientenwillen

© Betreuungsverein Kath. Jugendsozialwerk München e.V. Alle Rechte vorbehalten! Trotz sorgfältiger Materialerstellung kann für Fehler leider keine Haftung übernommen werden!

Patientenverfügung

- Schriftliche Festlegung, ob Patient für den Fall der Einwilligungsunfähigkeit in bestimmte medizinische Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt *(Definition lt. § 1901a BGB)*
- Situationen, für die Patient auf lebensverlängernde Maßnahmen oder künstliche Ernährung verzichten will, sollten konkret benannt sein
- regelmäßige Erneuerung empfehlenswert
- Inhalt mit Angehörigen und Arzt des Vertrauens ausführlich besprechen, ggf. für den Ernstfall verbindliche Einbeziehung von bestimmten Angehörigen verfügen
- Kombination mit Vollmacht empfehlenswert
- Betreuer oder Bevollmächtigter soll Willen im Ernstfall umsetzen, wenn kein Anhalt für nachträgliche Willensänderung besteht
- Registrierung bei Bundesnotarkammer auch ohne damit kombinierte Vollmacht möglich

© Betreuungsverein Kath. Jugendsozialwerk München e.V. Alle Rechte vorbehalten! Trotz sorgfältiger Materialerstellung kann für Fehler leider keine Haftung übernommen werden!

Wann soll meine Patientenverfügung gelten?

Beispiel: Wahlmöglichkeiten lt. Vorsorgebroschüre des Bayerischen Justizministeriums:

- im unmittelbaren Sterbeprozess
- im Endstadium einer unheilbar tödlich verlaufenden Krankheit, selbst wenn Todeszeitpunkt nicht absehbar
- wenn ich aufgrund Gehirnschädigung voraussichtlich dauerhaft keine Einsichten gewinnen, Entscheidungen treffen oder mit anderen Menschen in Kontakt treten kann, selbst wenn Todeszeitpunkt noch nicht absehbar (z.B. stabiles Wachkoma)
- wenn ich durch sehr weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozess trotz Hilfe Nahrung und Flüssigkeit nicht mehr auf natürliche Weise zu mir nehmen kann (z.B. bei Demenzerkrankung)

© Betreuungsverein Kath. Jugendsozialwerk München e.V. Alle Rechte vorbehalten! Trotz sorgfältiger Materialerstellung kann für Fehler leider keine Haftung übernommen werden!

Gesetzliche Regelung zur Patientenverfügung:

- Patientenverfügung muss einfache Schriftform haben, kann aber jederzeit formlos widerrufen werden
- Betreuer oder Bevollmächtigter prüft, ob Festlegungen zu Einwilligung oder Behandlungsverzicht auf die aktuelle Situation zutreffen und muss ggf. dem Patientenwillen Ausdruck und Geltung verschaffen
- ansonsten hat er die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Patienten festzustellen und auf dieser Grundlage selbst zu entscheiden
- Dies alles gilt unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung (keinerlei Reichweitenbeschränkung!)
- Errichtung einer Patientenverfügung ist freiwillig und darf nicht zur Bedingung eines Vertragsabschlusses gemacht werden

(§ 1901a Bürgerliches Gesetzbuch: Patientenverfügung)

© Betreuungsverein Kath. Jugendsozialwerk München e.V. Alle Rechte vorbehalten! Trotz sorgfältiger Materialerstellung kann für Fehler leider keine Haftung übernommen werden!

Bei Uneinigkeit über Patientenwillen: Gerichtliche Genehmigung

- Der Arzt prüft, welche medizinische Maßnahme indiziert ist und erörtert diese mit dem Betreuer bzw. Bevollmächtigten unter Berücksichtigung des festzustellenden Patientenwillens

- Bei Feststellung des Patientenwillens, mutmaßlichen Willens oder von Behandlungswünschen soll nahen Angehörigen Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden *(§ 1901 b BGB: Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens)*

- Genehmigung Betreuungsgericht bei risikoreichen Behandlungen oder bei Behandlungsverzicht nur erforderlich, wenn Arzt und Betreuer bzw. Bevollmächtigter über Patientenwillen uneinig

  (§ 1904 BGB: Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen)

© Betreuungsverein Kath. Jugendsozialwerk München e.V. Alle Rechte vorbehalten! Trotz sorgfältiger Materialerstellung kann für Fehler leider keine Haftung übernommen werden!